

SmallBikeMeet - Festival 2024

Haus- & Platzordnung „SmallBikeMeet“ der BigBikeMeet UG, Marktstr. 22, 86657 Bissingen

1. Allgemeines Verhalten

1.1. Wir legen großen Wert auf gegenseitigen Respekt, Toleranz und ein freundliches Miteinander. Diskriminierung, Gewalt oder Belästigung jeglicher Art werden nicht toleriert.

1.2. Es gelten die AGB der BigBikeMeet UG.

1.3. Der Zutritt auf das Veranstaltungsgelände ist nur mit einem gültigen Ticket gestattet.

1.4. Den Anweisungen des Veranstaltungspersonals und der Sicherheitskräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

1.5. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände herrscht ein striktes Glasflaschenverbot.

1.6. Alkoholisierten Personen kann der Zutritt zu bestimmten Bereichen verwehrt werden. Übermäßiger Alkoholkonsum ist zu vermeiden.

2. Jugendschutz gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG)

2.1. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch der Veranstaltung nur in Begleitung einer sorgeberechtigten Person (z.B. Elternteil) gestattet und ist auf die Dauer des Aufenthalts mit der sorgeberechtigten Person beschränkt.

2.2. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das Veranstaltungsgelände bis 24:00 Uhr verlassen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungsbesucher ab dem 16. Lebensjahr, welche von einer sorgeberechtigten Person (z.B. Elternteil) oder einer aufsichtsberechtigten Person (mindestens 18 Jahre alt) begleitet werden.

2.3. Wurde die Aufsicht von einer sorgeberechtigten Person auf einen Veranstaltungsbesucher übertragen, so ist das Aufsichtsformular inkl. Haftungsausschluss vollständig ausgefüllt und unterschrieben in zweifacher Ausfertigung zur Veranstaltung mitzubringen. Hiervon ist ein Exemplar von der minderjährigen Person für die gesamte Dauer der Veranstaltung mitzuführen. Die zweite Ausfertigung ist bei Einlass unaufgefordert beim Veranstalter abzugeben.

2.4. Wird keine Aufsicht übernommen oder ist der Aufsichtszettel nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, so ist für Personen unter 18 Jahren keine Übernachtung auf dem Gelände gestattet. Eine volljährige Person ist berechtigt, für maximal einen minderjährigen Veranstaltungsbesucher die Aufsicht zu übernehmen. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung können sowohl die Aufsichtsperson wie auch der/die Minderjährige/n von der Veranstaltung verwiesen werden. Eine Anzeigenerstattung bei Zuwiderhandlung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Anspruch auf Erstattung der Ticketkosten (ganz oder teilweise) besteht nicht.

3. Motorrad und Fahrverhalten

SmallBikeMeet - Festival 2024

Haus- & Platzordnung „SmallBikeMeet“ der BigBikeMeet UG, Marktstr. 22, 86657 Bissingen

3.1. Das Fahren auf dem Gelände ist nur in Schritttempo erlaubt. Stunts und Burn Outs sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss der Veranstaltung und einem Bußgeld von mindestens 100€ führen.

3.2. Motorräder müssen an den dafür vorgesehenen Stellplätzen geparkt werden. Die Durchfahrtswege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

3.3. Das absolute Nachtfahrverbot tritt spätestens mit Einsetzen der Dämmerung in Kraft.

4. Übernachtung und Camping

4.1. Übernachtungen auf dem Campingplatz sind ausschließlich in Campern, Wohnmobilen, Wohnwägen, Vans oder Autos gestattet (folgend nur WoMo genannt). Das Aufstellen von Zelten oder das Übernachten im Freien ist nicht erlaubt.

4.2. Alle Fahrzeuge, die für Übernachtungen genutzt werden, müssen im vorgesehenen Bereich abgestellt werden. Den Anweisungen des Personals bei der Einweisung, auf die entsprechenden Stellplätze, ist Folge zu leisten.

4.3. Die WoMo dürfen nicht über die markierten Stellplatzgrenzen hinausragen und alle Zugänge und Notausgänge müssen frei zugänglich bleiben.

4.4. Die Nutzung von externen Stromgeneratoren für WoMo ist zwischen 21:00 Uhr und 09:00 Uhr untersagt, um die Nachtruhe zu gewährleisten.

4.5. Für die Übernachtung der Hotelgäste gelten die allgemeinen CheckIn und CheckOut Bestimmungen des Gasthof Krone siehe www.krone-bissingen.de/hotel.

5. Kuttenverbot

Zum Schutz aller Teilnehmer und zur Wahrung eines friedlichen Miteinanders ist das Tragen von Kutten, Motorradclub-Farben oder -Abzeichen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände strikt untersagt. Verstöße gegen diese Regel führen zum Ausschluss der Veranstaltung ohne Anspruch auf Rückerstattung etwaiger Gebühren.

6. Lärmschutz

6.1. Bitte respektiert die Nachtruhe von 21:00 Uhr bis 09:00 Uhr. Laute Musik oder anderweitiger Lärm sind in dieser Zeit zu unterlassen.

6.2. Die Verwendung von Hupen, Sirenen oder anderen lauten Signalgeräten ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit verboten.

7. Pyrotechnik

7.1. Die Verwendung von Pyrotechnik, Feuerwerkskörpern, Rauchbomben oder anderen explosiven Materialien ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ausnahmslos verboten.

7.2. Dieses Verbot dient der Sicherheit aller Teilnehmer und dem Schutz des Veranstaltungsortes. Verstöße gegen diese Regel führen zu sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung und können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

SmallBikeMeet - Festival 2024

Haus- & Platzordnung „SmallBikeMeet“ der BigBikeMeet UG, Marktstr. 22, 86657 Bissingen

8. Sicherheit

8.1. Notausgänge und Rettungswege müssen jederzeit frei und zugänglich sein.

8.2. Im Notfall ist den Anweisungen des Personals und den offiziellen Durchsagen Folge zu leisten.

9. Haftung

9.1. Jeder Teilnehmer haftet für die von ihm verursachten Schäden, an Eigentum oder Personen, selbst.

9.2. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Teilnehmer.

9.3. Ohne ausgefüllten und unterschriebenen Haftungsausschluss wird der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt.

9.4 Minderjährigen Personen wird der Zutritt nur mit volljähriger Aufsichtsperson und von den Erziehungsberechtigten Person unterzeichnetem Haftungsausschluss/Muttizettel gewährt.

10. Verstöße gegen die Platzordnung

Verstöße gegen diese Platzordnung können zum Verweis der Veranstaltung führen. In schwerwiegenden Fällen behalten wir uns vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

11. Salvatorische Klausel

11.1. Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

11.2. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.3. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

11.4. Ergänzend zu Satz 2 gilt darüber hinaus folgender Grundsatz: An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.